



82000
TH75/STD
0000/0002

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TGE MARINE GAS ENGINEERING GMBH

6	06.11.2018	IFU – Issued for Use	KS5	LE	KS5
5	02.10.2018	IFU – Issued for Use	KS5	LE	KS5
4	08.04.2011	IFU – Issued for Use	KS5	LE	SCH
1	15.09.2008	IFU – Issued for Use	SCH	LE	SCH
Rev.	Date	Subject of revision	Author	Checked	Validated

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unser Auftrag erfolgt unter der ausschließlichen Geltung unserer untenstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die zu liefernden Sache und die damit zusammenhängenden Serviceleistungen sollen Teil eines gesamten Systems (hierin „TGE System“ genannt) für einen TGE Endkunden werden.

§ 1 Vertragsinhalt und Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen sowie sämtliche Unterlagen, die dem Auftrag der TGE beigelegt oder darin spezifiziert wurden, sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen finden sie in der folgenden Rangfolge Anwendung:

- (a) schriftliche Bestellung
- (b) technischen Spezifikationen
- (c) Liefer- und Verpackungsanweisungen
- (d) TGEs Allgemeine Einkaufsbedingungen

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen finden keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsannahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch bis zu dem in dem Auftrag genannten Annahmetermin anzunehmen.

§ 3 Vertragsumfang

(1) Der Auftrag ersetzt etwaige frühere Vereinbarungen der Parteien, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Baustellenleiter und sonstiges Baustellenpersonal der TGE nicht dazu bevollmächtigt sind, Verträge zu schließen oder Vertragsänderungen mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(3) Der Auftragnehmer ist allein dafür verantwortlich, dass alle Planungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen, die für eine vollständige, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einschließlich der von ihm übernommenen Garantien erforderlich sind, in dem Auftrag festgelegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf das Fehlen solcher Planungsgrundlagen oder anderer erforderlicher Dokumente unverzüglich hinzuweisen.

(4) Die Planung, Konstruktion, Herstellung und Prüfung der Lieferungen/Leistungen sowie die Anfertigung der technischen Dokumentation sind, soweit nicht in dem Auftrag anderes festgelegt, nach den Normen des Verwendungsortes des TGE Systems in jeweils neuester Fassung und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bau- und Sicherheitsvorschriften sowie unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften durchzuführen. Die Lieferungen/Leistungen müssen in jedem Falle die Erfordernisse der geltenden deutschen sowie der am Verwendungsort geltenden Bestimmungen über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz erfüllen.

(5) Der Auftragnehmer liefert die technische Dokumentation und überarbeitet diese unverzüglich, soweit dies aufgrund von Änderungen, Feststellungen oder Abweichungen während der Ausführung des Auftrages erforderlich ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 4 Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollanforderungen

- (1) Dem Auftragnehmer steht ein gültiges und gut dokumentiertes System für Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in Übereinstimmung mit den in dem Auftrag festgelegten Anforderungen zur Verfügung.
- (2) TGE ist berechtigt, Qualitätskontrollen und Überprüfungen des Qualitätssicherungs- und -kontrollsystems des Auftragnehmers in dessen Betrieb durchzuführen, um sich selbst davon zu überzeugen, dass die Anforderungen, die sich aus der Natur der Lieferung/Leistung der technischen Spezifikationen oder aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, erfüllt werden. Der Auftragnehmer unterstützt TGE bei derartigen Kontrollen und Überprüfungen, ohne dass TGE hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer einen Subunternehmer beauftragt hat, wird er entsprechende Vereinbarungen mit diesem eingehen und sicherstellen, dass Auftragnehmer und TGE ein Überprüfungsrecht im Sinne von Ziffer § 4 (2) eingeräumt wird.

§ 5 Auftragsänderungen

- (1) Während der Abwicklung des Vertrages ist TGE in einem angemessenen Rahmen berechtigt, Auftragsänderungen zu verlangen, soweit dies zur Herbeiführung des Auftragszwecks erforderlich ist.
- (2) Soweit TGE den Auftragnehmer über eine mögliche Auftragsänderung unterrichtet, erstellt der Auftragnehmer TGE unverzüglich einen schriftlichen, vorläufigen Schätzbericht über die Auswirkungen dieser Änderung, insbesondere auf die Beschaffenheit, Qualität, Lieferdatum und Entstehung etwaiger Mehrkosten. Dieser Bericht hat eine Beschreibung der im Rahmen einer solchen Auftragsänderung durchzuführenden Arbeiten sowie einen detaillierten Zeitplan für die Ausführung der Auftragsänderung zu beinhalten. TGE hat diesen Bericht unverzüglich zu überprüfen und dem Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mitzuteilen, ob er die Auftragsänderung vornehmen soll.
- (3) Soweit TGE sich nach eigenem Ermessen entschließt, die Auftragsänderung vornehmen zu lassen und sobald die Parteien sich über die Bedingungen zur Auftragsänderung einig sind, erteilt TGE dem Auftragnehmer einen entsprechenden Auftrag.
- (4) Eine eventuelle Modifikation des Auftrags erfolgt in Form eines Änderungsauftrages unter vollständiger Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, des Zeitplans für ihre Ausführung, der Auswirkungen auf den Gesamtpreis und das Lieferdatum sowie alle Konsequenzen auf Gewährleistungen.
- (5) Eine Auftragsänderung, die durch Gründe verursacht wird, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, berechtigt den Auftragnehmer nicht, Änderungen des Gesamtpreises, des Lieferdatums oder Konsequenzen auf Gewährleistungen zu fordern.

§ 6 Urheberrechte /Technische Unterlagen der Parteien

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die TGE dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, behält TGE sich jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der TGE nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grundlage des TGE-Auftrages zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (2) Urheberrechte des Auftragnehmers, die mit seinen Lieferungen/ Leistungen verbunden sind und Dokumente, die er unter dem Auftrag liefert, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer gewährt TGE und dessen Endkunden jedoch eine gebührenfreie, nicht exklusive, zeitlich unbegrenzte Lizenz, alle Urheberrechte, die mit der Lieferung/Leistung verbunden sind sowie alle Dokumente, die er in Ausführung des Auftrages anfertigt für die Installation, den Gebrauch, die Unterstützung, Reparatur, Wartung und Änderung der Lieferungen oder alle Ergänzungen der Lieferungen durch oder für TGE oder den Endkunden zu benutzen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(3) Soweit der Auftragnehmer nach den Auftragsbedingungen Zeichnungen und/oder Berechnungen an TGE zu liefern hat, behält sich TGE das Recht vor, diese Zeichnungen und Berechnungen vor dem Produktionsbeginn der Lieferung zu überprüfen. Der Auftragnehmer teilt TGE unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen mit, die er bezüglich seiner technischen Unterlagen vorgenommen hat und kennzeichnet derartige Änderungen eindeutig.

(4) Nach anschließender Prüfung durch TGE wird diese die Zeichnungen und/oder Berechnungen an den Auftragnehmer zurücksenden, gegebenenfalls Änderungswünsche mitteilen und die Produktion der Lieferung freigeben.

(5) Der Auftragnehmer behebt auf seine eigenen Kosten jegliche Fehler oder Unvollständigkeiten, die in seinen technischen Unterlagen enthalten sind. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere Erfüllungs- und Mängelhaftungsrechte, bleibt hierdurch unberührt.

§ 7 Lieferzeit und Verpackung

(1) Die mit der Bestellung genannten oder sonstwie vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Ein Zeitplan, der den tatsächlichen Herstellungs- und Lieferstatus oder Leistungsrahmen nachweist, hat jederzeit zur Verfügung zu stehen und ist entsprechend des Vertrags an TGE zu übermitteln, mindestens jedoch zum Ende eines jeden Monats.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, TGE über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen

(3) Die Lieferung erfolgt frei bis zum vertraglich vereinbarten Versandort.

(4) Die Lieferung und Verpackung des Vertragsgegenstandes wird vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den Liefer- und Verpackungsanweisungen der TGE ausgeführt.

(5) Vor Versendung der Lieferung hat der Auftragnehmer TGE alle relevanten Versanddokumente einzureichen. TGE kann Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandunterlagen oder erforderliche Test-, Prüf- oder Abnahmebescheinigungen ablehnen.

(6) Zu Teillieferungen ist der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TGE berechtigt.

(7) Der Auftragnehmer hat bei verschuldetem Überschreiten eines nach § 7 (1) vereinbarten Termins je Kalendertag der Lieferverspätung einen pauschalierten Schadensersatz von 0,25 % des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes zu zahlen.

(8) Für den Fall, dass der pauschalierte Schadensersatz den vorgenannten Maximalbetrag überschreitet, ist TGE berechtigt, den Auftrag zu kündigen.

§ 8 Ersatzteile

Der Auftragnehmer stellt TGE auf deren Verlangen hin Ersatzteile zu angemessenen Preisen und Lieferzeiten sowie gemäß den Bedingungen des Auftrages zur Verfügung.

§ 9 Gefahrübergang, Versendung

Ungeachtet der Versandkosten geht die Gefahr zufälliger Beschädigung, Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung an den Lieferort über.

§ 10 Beistellung von Teilen oder Materialien durch TGE

(1) Soweit TGE dem Auftragnehmer Teile oder Materialien zum Zwecke der Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer diese Teile oder Materialien nur für die Erstellung des Vertragsgegenstandes verwenden. Der Auftragnehmer überprüft diese Teile und Materialien nach Erhalt. Diese

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Teile oder Materialien bleiben das Eigentum von TGE und müssen separat gelagert und als Eigentum von TGE gekennzeichnet und von dem Auftragnehmer auf eigene Kosten als das Eigentum Dritter geschützt und versichert werden. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Auftragnehmer hiermit schon jetzt an TGE ab.

(2) Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer über die beigestellten Teile und Materialien gesondert Buch führen und diese Bücher TGE auf Verlangen offen legen.

§ 11 Preise, Zahlung

(1) Preise beinhalten sämtliche Kosten der Verpackung.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

(3) Im Falle erstattungsfähiger Serviceleistungen und Arbeitsstunden hat der Auftragnehmer die angefallenen Beträge anhand angemessener Belege nachzuweisen.

(4) Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und stellen insbesondere keinen Verzicht auf Zurückbehaltungsrechte, Gewährleistungsrechte oder Entschädigungspflichten des Auftragnehmers dar.

(5) TGE behält sich jegliche rechtlich zulässigen Zurückbehaltungs-rechte vor.

§ 12 Prüfungen und Tests

(1) Unbeschadet einer etwaigen nach Gesetz oder Vereinbarung vorzunehmenden Abnahme der Ware sind TGE und der Endkunde berechtigt, hinsichtlich der Herstellung und Qualität des Vertragsgegenstandes spezielle Prüfungen und Tests zu verlangen und diesen beizuwohnen.

(2) TGE trägt seine eigenen Kosten für derartige Prüfungen selbst. Der Auftragnehmer stellt jedoch die Einrichtungen für derartige Prüfungen in seinem eigenen Betrieb zur Verfügung und übernimmt die hiermit verbundenen Kosten. Wenn aufgrund von Mängeln und/oder Verzögerungen bei der Produktion oder Lieferung, die durch einen Fehler des Auftragnehmers verursacht werden, wiederholte Prüfungen erforderlich sind, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten der TGE sowie des Endkunden für die Teilnahme an einer derartigen wiederholten Prüfung. Es wird ein Prüfbericht erstellt, in dem die Prüfergebnisse detailliert aufgeführt werden, und dieser Prüfbericht wird von dem Auftragnehmer sowie, falls anwesend, von TGE und/oder dem Endkunden unterzeichnet.

(3) Der Auftragnehmer wird TGE und dem Endkunden zur Wahrnehmung der Rechte nach § 12 (1) Zutritt zu seinem Betrieb gewähren. Soweit der Auftragnehmer einen Subunternehmer beauftragt hat, wird er entsprechenden Zutritt zu dem Betrieb des Subunternehmers gewährleisten und diesen entsprechend vertraglich verpflichten.

(4) Der Auftragnehmer teilt TGE mindestens dreißig (30) Tage vorher schriftlich das Datum einer Prüfung mit, die mindestens zehn (10) Tage vor dem Datum der Prüfung schriftlich bestätigt werden muss. Wenn TGE nicht an dem in der Mitteilung des Auftragnehmers genannten Ort und Datum erscheint, kann der Auftragnehmer die Prüfung oder den Test ohne Beisein von TGE vornehmen.

(5) TGE oder dessen Beauftragte einschließlich des Endkunden sind berechtigt, stichprobenartig auf eigene Kosten zerstörungsfreie Prüfungen durchzuführen (z.B. Röntgen- und Ultraschalltests). Wenn Mängel festgestellt werden, muss der Auftragnehmer die Kosten derartiger Testverfahren übernehmen.

§ 13 Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme der Lieferung/Leistung auf Grund gesetzlicher Regelung erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart ist, erfolgt die Abnahme der Lieferung/Leistung förmlich durch Anfertigung einer durch beide Parteien zu unterzeichnenden Niederschrift.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(2) Der Auftragnehmer stellt sämtliche Testvorrichtungen und sonstigen Ausrüstungsteile zur Verfügung, die für die Abnahme der Lieferung/Leistung und die hiermit verbundenen Tests erforderlich sind, ohne dass TGE hierdurch Kosten entstehen, und er übernimmt die Materialkosten, die für derartige Tests entstehen. Der Auftragnehmer und TGE übernehmen insoweit jeweils ihre eigenen Personalkosten.

(3) TGE nimmt die Leistung nur dann ab, wenn die Lieferung vollständig und ordnungsgemäß montiert wurde oder die Leistung vollständig erbracht wurde, die erforderlichen Funktionsprüfungen, insbesondere mechanische Probeläufe, Druckproben, Dichtheitsprüfungen, Einstellungen und Überprüfungen der Regelkreise, erfolgreich waren und die Lieferung vollständig und ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte sowie eine technische Dokumentation geliefert wurde.

(4) Soweit im Vertrag für die Lieferung bestimmte Betriebsdaten, wie beispielsweise Verbrauch und Volumenströme festgelegt sind, erfolgt die Abnahme der Lieferung/Leistung durch TGE nach der erfolgreichen Durchführung eines ununterbrochenen Probetriebs des TGE Systems.

(5) Den genauen Termin für die Abnahme setzt TGE in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und dem Endkunden fest.

§ 14 Mängel und Haftung

(1) Offene Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu rügen. Soweit die Lieferung (konserviert) verpackt angeliefert wird, genügt es für die Einhaltung der Prüf- und Rügeobliegenheit, wenn TGE oder ihre Beauftragten die Lieferung bei Installation oder Inbetriebnahme überprüfen und dann unverzüglich rügen.

(2) TGE ist berechtigt nach ihrer Wahl, vom Auftragnehmer Nacherfüllung im Wege der Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(3) Das Recht der TGE, Nacherfüllung zu verlangen, steht ihr auch schon vor der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes zu.

(4) Soweit der Auftragnehmer seiner Mangelbeseitigungspflicht nicht innerhalb einer ihm von TGE gesetzten, angemessenen Frist nachkommt, oder im Fall von Gefahr im Verzug, ist TGE nach Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dieses Recht gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer es ablehnt, Mängel, die schon während der Ausführung festgestellt werden, innerhalb einer ihm von TGE gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen.

(5) Der Auftragnehmer hat TGE vor der Beseitigung des Mangels alle Informationen zu geben, die erforderlich sind, um die Ursache des Mangels und die zu dessen Beseitigung geeigneten Maßnahmen ausreichend beurteilen zu können.

(6) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 15 Rechtsmängel

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass der Liefergegenstand sowie dessen Gebrauch durch den Endkunden frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt TGE insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

§ 16 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, TGE von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung des Liefergegenstandes entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(2) Der Auftragnehmer behält alle erforderlichen verbindlichen Versicherungspolice während der Dauer des Vertrages bei. Sämtliche Versicherungspolice des Auftragnehmers müssen bei international anerkannten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

(3) TGE behält sich das Recht vor, von dem Auftragnehmer beglaubigte oder einfache Kopien von Versicherungszertifikaten zu verlangen, die den für den Vertrag erforderlichen Versicherungsschutz belegen.

(4) Sämtliche Prämien gehen ausschließlich auf Rechnung des Auftragnehmers und unterliegen seiner Verantwortung.

§ 17 Vertrauliche Informationen

(1) Jegliche vertraulichen Informationen, die der Auftragnehmer von TGE für die Ausführung des Auftrages erhält, bleiben alleiniges Eigentum der TGE und werden als vertraulich behandelt. Diese Unterlagen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der TGE nicht kopiert, veröffentlicht oder Dritten verfügbar gemacht oder auf andere Weise als für die Ausführung des Auftrages verwendet werden.

(2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er und alle seine Subunternehmer die Bedingungen dieses § 17 einhalten. Der Auftragnehmer ist für jeglichen Verstoß gegen diese Bedingungen durch seine Subunternehmer verantwortlich.

(3) Die durch die zuvor genannte Bedingung auferlegten Pflichten gelten für vertrauliche Informationen nicht bzw. nicht mehr, soweit sie

- (a) dem Auftragnehmer vor deren Erhalt bekannt waren, wie dies durch seine schriftlichen Aufzeichnungen nachgewiesen wird; oder
- (b) der Öffentlichkeit bekannt waren oder werden, ohne dass die Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages verletzt wurden; oder
- (c) dem Auftragnehmer durch andere Quellen als TGE unter Umständen bekannt werden, die keine Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beinhalten; oder
- (d) sich unabhängig von dem Auftragnehmer entwickelt haben, wie dies durch die schriftlichen Aufzeichnungen darüber nachgewiesen wird; oder
- (e) schriftlich von TGE freigegeben wurden.

(4) Für den Fall, dass nur ein Teil oder Teile der geheimhaltungsbedürftigen Information einer oder mehrerer der vorgenannten Ausnahmen unterliegen, unterliegt der Geheimhaltung nur der betreffende Teil. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer die Tatsache geheimzuhalten, dass er diese geheimhaltungsbedürftige Information von TGE erhalten hat.

§ 18 Kündigung / Force Majeure

(1) TGE ist jederzeit berechtigt, den Auftrag nach eigenem Ermessen mit einer Kündigungsmittelung an den Auftragnehmer zu kündigen. Nach einer solchen Kündigung hat TGE dem Auftragnehmer gegen zufriedenstellend dokumentierte Belege, die der Auftragnehmer TGE vorzulegen hat, folgendes zu zahlen:

- diejenigen Beträge für bereits ausgeführte Lieferungen/Leistungen, für die ein Preis im Auftrag festgelegt wurde;
- die Kosten für Material, das der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrags bestellt hatte und dem Auftragnehmer geliefert worden waren oder für die der Auftragnehmer abnahmepflichtig ist;

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- alle anderen Kosten oder Abnahmeverpflichtungen, die der Auftragnehmer in Anbetracht der Umstände und in Erwartung einer Auftragsvollendung in angemessenem Umfang hatte eingehen dürfen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Aufforderung der TGE zur Einstellung der Fertigung oder der Arbeiten unverzüglich zu befolgen.

(3) Das Recht der TGE zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn eines der folgenden Ereignisse vorliegt:

- (a) Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse,
- (b) erheblicher Verstoß gegen eine der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, der das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien erschüttert.

(4) Wenn eine der Parteien in der Ausübung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unter dem Auftrag durch ein Ereignis Höherer Gewalt verhindert ist, soll diese Partei der anderen Mitteilung davon machen, in welcher ihrer Obliegenheiten sie an der Durchführung gehindert ist. Die mitteilende Partei ist dann so lange von der Ausübung ihrer Pflichten befreit, so lange das Ereignis der Höheren Gewalt andauert.

(5) Unter Höherer Gewalt ist ein ungewöhnliches Ereignis oder ein ungewöhnlicher Umstand zu verstehen, (a) der ausserhalb eines angemessenen Einflussbereichs der betroffenen Partei liegt, und (b) den die betroffene Partei vernünftigerweise nicht vorhersehen, verhindern oder überwinden konnte.

(6) Für den Fall, dass die Höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, sollen sich die Parteien zusammenfinden um eine angemessene Lösung zur vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung des Auftrages zu finden.

(7) Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts vom Auftrag gibt der Auftragnehmer TGE unverzüglich sämtliche Unterlagen zurück, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat.

§ 19 Rechtsübergang

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem Auftrag ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der TGE ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

§ 20 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Die Parteien sind verpflichtet, äußerste Anstrengungen zu unternehmen um Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, aus und im Zusammenhang mit dem Auftrag, einschließlich Auseinandersetzungen hinsichtlich seiner Gültigkeit, Ungültigkeit oder seines Bruchs friedlich zu lösen. Soweit eine solche Lösung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden kann, soll der Streit, die Auseinandersetzung oder der Anspruch endgültig durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris gelöst und entschieden werden.

(2) Die Parteien stimmen ausdrücklich darin überein, dass die Verfahrensordnung der ICC zum Beschleunigten Verfahren Anwendung finden soll, sofern der Streitwert den Betrag von Euros 100.000,00 (einhunderttausend) nicht überschreitet. Ein einziger Schiedsrichter soll dafür ernannt werden.

(3) Das Schiedsgericht soll in Basel/Schweiz in englischer Sprache stattfinden, es sei denn, die Parteien einigen sich auf Deutsch. Schweizerisches materielles Recht einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) soll angewendet werden.

§ (21) Schlussbestimmungen

(1) Vertrags- und Verhandlungssprache im Falle von Streitigkeiten ist Englisch, es sei denn, die Parteien einigen sich auf Deutsch. Technische Dokumentationen sollen ebenfalls in englischer bzw. deutscher Sprache vorgelegt werden.

		82000 TH75/STD 0000/0002
Allgemeine Einkaufsbedingungen		

(2) Soweit im Auftrag auf INCOTERMS Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils neuesten Fassung.